

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl

Schweinehaltung

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

Worauf muss ich bei der Teilnahme als Ferkelaufzüchter achten?

Ferkelaufzüchter werden in zwei Gruppen unterschieden:

1. Bestands-Ferkelaufzüchter: Ferkelaufzüchter, die bereits vor dem 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben.
2. Nämliche Ferkelaufzüchter: Ferkelaufzüchter, die ab 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und sich zur erneuten Teilnahme anmelden oder Ferkelaufzüchter, die sich neu zur Teilnahme anmelden.

Für diese unterscheiden sich die Anforderungen für die Vermarktung an ITW-Mäster.

Welche Kriterien muss ich einhalten?

Die Anforderungen an die Tierhalter sind in den jeweiligen Kriterienkatalogen und zugehörigen Erläuterungen beschrieben (siehe [Download-Bereich](#)). Je Produktionsart gibt es einen eigenen Kriterienkatalog und Erläuterungen.

Für die Ferkelaufzucht gibt es zudem Anforderungen zur nämlichen Vermarktung von ITW-Tieren – abhängig davon, ob es sich um Bestands-Ferkelaufzüchter oder nämliche Ferkelaufzüchter handelt.

Wichtig zu wissen: Das erhöhte Platzangebot wird nur in der Schweinemast und der Sauenhaltung überprüft. Da Ferkelaufzüchter und Sauenhalter als Einheit gesehen werden, wird durch die Reduktion der Tierzahlen in der Sauenhaltung gleichzeitig auch die Anzahl der Aufzuchtferkel im nachgelagerten Betrieb reduziert. Für die Ferkelaufzüchter besteht hingegen die Verpflichtung, ausschließlich Ferkel von ITW-lieferberechtigten Sauenhaltern zu beziehen.

Ab wann gelten die revidierten Kriterien und wann werden diese überprüft?

Insbesondere für die Schweinemast werden einige Kriterien hinzugefügt. Hierzu gehören u.a. Buchtenstrukturierungselemente und ein höheres Platzangebot von 12,5 % mehr Platz. Für die Ferkelaufzucht bleiben die Kriterien unverändert. In der Sauenhaltung wird das Kriterium „Ferkelkastration“ ergänzt. Die neuen Kriterienkataloge können im [Download-Bereich](#) unserer Webseite eingesehen werden.

Achtung: Die neuen Kriterienkataloge gelten ab dem 1. Januar 2025. Die neuen Kriterien für die Schweinemast gelten dabei für alle Tiere, die ab dem 1. Januar 2025 eingestallt wurden. Für alle Tiere, die noch vor dem 1. Januar 2025 eingestallt wurden, müssen die neuen Kriterien zunächst noch nicht umgesetzt werden. Spätestens zum **1. April 2025 müssen alle Kriterien im gesamten Betrieb und für alle Tiere** umgesetzt werden. Die Kriterien werden ab dem 1. Januar 2025 im nächsten regulären Audit überprüft, wobei vor dem 1. April 2025 berücksichtigt wird, ob die Kriterien bereits im gesamten Betrieb umgesetzt werden müssen oder nicht.

Das neue Kriterium in der Sauenhaltung „Ferkelkastration“ muss ab dem 1. Januar 2025 eingehalten werden und wird im Folgeaudit überprüft.

Was hat die ITW mit der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung zu tun und in welche Stufe werden die ITW-Schweinemastbetriebe einsortiert?

Die Kriterien der ITW werden ab 2025 an die Anforderungen der Kategorie „Stall + Platz“ der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung angepasst. Dadurch können sich die ITW-Schweinemastbetriebe mit dem Nachweis eines bestandenen ITW-Audits in die Kategorie „Stall + Platz“ der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung einordnen lassen. Weitere Information zur staatlichen Tierhaltungskennzeichnung finden Sie auf der [Webseite](#) des BMEL. Leider können wir die Registrierung für die staatliche Tierhaltungskennzeichnung **nicht** für Sie übernehmen. Ein jeder Inhaber eines tierhaltenden Betriebs, der Mastschweine im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung hält, muss die Haltung bei der zuständigen Behörde melden. Die zuständige Behörde wird für die gemeldete Haltungseinrichtung eine unbefristete Kennnummer mit der Kennung der angegebenen Haltungsform festlegen. Diese kann von Ihrem Bündler anschließend gerne in der ITW-Datenbank hinterlegt werden.

Ab wann können auch ausländische Betriebe an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Für den Ausbau der Nämlichkeit und als Vorgabe des Bundeskartellamts können ab 2025 auch ausländische schweinehaltende Betriebe an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Diese müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie die deutschen Betriebe und werden von ITW-zugelassenen Zertifizierungsstellen auditiert.

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl muss immer über einen Bündler erfolgen. Notwendig ist dazu die Teilnehmererklärung samt Anlagen, die im [Download-Bereich](#) unserer Webseite hinterlegt sind. Der Bündler wird den Tierhalter dann in der Datenbank anmelden. Grundvoraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Teilnahme am QS-System oder an einem vergleichbaren anerkannten Qualitätssicherungssystem.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im [Download-Bereich](#) veröffentlicht. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten möchten, wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Müssen sich bereits teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Nein, im Jahr 2024 wurde eine unbegrenzte Laufzeit für die teilnehmenden Betriebe eingeführt. Eine Neuanmeldung ist nicht mehr notwendig. Es ist auch nicht notwendig, einen neuen Vertrag zu unterzeichnen; der bisherige Vertrag läuft automatisch weiter. Die Kündigung durch den Tierhalter ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende jederzeit möglich.

Der Tierhalter ist jedoch verpflichtet, sich über Änderungen der Anforderungen im System zu informieren. So ist zum Januar 2025 eine umfassende Revision der Kriterien geplant. Die Kriterien, die ab 2025 einzuhalten sind, können Sie im [Download-Bereich](#) unserer Webseite einsehen.

Wann kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Schweinemastbetriebe und Sauenhalter können jederzeit angemeldet werden.

Um Tierwohlgeld zu erhalten, müssen sich Sauenhalter mit einem Ferkelaufzuchtbetrieb zusammenschließen. Das gemeinsame Tierwohlgeld für Ferkelaufzucht und Sauenhaltung wird von der Trägergesellschaft an den Ferkelaufzuchtbetrieb ausgezahlt. Dieser muss einen Teil des Tierwohlgelds als Preiszuschlag (Empfehlung: mind. 1,80 € pro aufgezogenem Ferkel) an den Sauenhalter weiterreichen.

Ferkelaufzüchter können nur in offiziellen Registrierungsphasen angemeldet werden, da für die Anmeldung eine Budgetprüfung notwendig ist. Eine weitere Registrierungsphase ist Ende 2024 geplant. Das Budget wird bis zum 31. Dezember 2026 reserviert. Ferkelaufzüchter, die sich neu anmelden, nehmen als „nämliche Ferkelaufzüchter“ an der ITW teil und erhalten somit nur Tierwohlgeld für Ferkel, die an ITW-Mäster abgegeben werden. Wenn Budget für weitere Registrierungsphase vorhanden ist, wird die Trägergesellschaft dies frühzeitig kommunizieren.

Ab wann müssen die Kriterien bei Neuanmeldung eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält. Dieses Datum ist der Umsetzungszeitpunkt.

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden.

Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen?

Der Umsetzungszeitpunkt kann individuell gewählt werden.

Für Mastschweine- und Sauenhaltende Betriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, kann der Umsetzungszeitpunkt frei gewählt werden. Für Ferkelaufzuchtbetriebe wird bei jeder Registrierungsphase ein Zeitraum angegeben, in dem der Umsetzungszeitpunkt frei gewählt werden kann.

Wie viele Audits werden durchgeführt?

Zum Start der Teilnahme findet ein erstes Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betrieb zur Initiative Tierwohl zugelassen. Anschließend werden die Betriebe zweimal pro Kalenderjahr auditiert: Es wird jeweils ein Programmaudit und ein Bestandscheck durchgeführt. Beginnt ein Tierhalter die Teilnahme erst ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres, findet in diesem Kalenderjahr kein Bestandscheck mehr statt, sondern nur das Programmaudit. Im nächsten Kalenderjahr beginnt dann der zweimal jährliche Prüfrhythmus für den Standort.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (Kontaktaufnahme maximal 24 Std. vorher). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei der Tierhalter hier selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird (Umsetzungszeitpunkt) und somit zum Audit bereit ist. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangekündigt.

Wie geht es mit dem Ferkelfonds weiter? Was ist mit dem Budget der bereits teilnehmenden Ferkelaufzüchter?

In der Branchenvereinbarung haben sich die Wirtschaftsbeteiligten darauf geeinigt, den Ferkelfonds bis 31. Dezember 2026 weiterzuführen. Dementsprechend wird das Budget bis zu diesem Datum reserviert. Das Budget der bereits teilnehmenden Ferkelaufzüchter wird automatisch verlängert. Eine Neuanmeldung ist nicht notwendig.

Ab dem 1. Januar 2027 soll die Ferkelerzeugung in die Nämlichkeit integriert werden. Dementsprechend wird der Ferkelfonds zu diesem Datum auslaufen. Anschließend wird die Ferkelerzeugung ebenfalls über den Markt finanziert und der Preisaufschlag wird über die Schweinemast vom Schlachtbetrieb an den Ferkelaufzüchter weitergeleitet werden. Im Laufe des Jahres 2026 werden die Gremien in der ITW eine Preisempfehlung für die Ferkelerzeugung abgeben.

Wie werden das Tierwohlgeld bzw. der Tierwohl-Preis aufschlag ausgezahlt?

Schweinemäster erhalten vom teilnehmenden Schlachtbetrieb einen Preis aufschlag auf den Marktpreis. Mäster sollten sich daher frühzeitig aktiv mit ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern in Verbindung setzen, um die Lieferung von ITW-Tieren abzustimmen. Schweinemäster und Schlachtunternehmen treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen, die Höhe des Preis aufschlages und

Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Für den Ausbau der Nämlichkeit und die Einbeziehung der Ferkelerzeugung in die Marktfinanzierung ab 2027 wird für die Schweinemast - analog zu Ferkelaufzucht - ebenfalls ein Bonussystem eingeführt. Dafür haben sich die Branchenbeteiligten auf folgende Preisempfehlungen geeinigt:

Zeitraum	Preisempfehlung
1. Januar 2024 – 31. März 2025	<ul style="list-style-type: none"> 5,28 € pro abgegebenem Mastschwein
1. April 2025 – 31. Dezember 2025	<ul style="list-style-type: none"> 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen 6,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die nicht-ITW-Ferkel beziehen
1. Januar 2026 – 31. Dezember 2026	<ul style="list-style-type: none"> 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen 6,00 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die nicht-ITW-Ferkel beziehen

Der Schlachtbetrieb muss zusätzlich pro ITW-Mastschwein, welches nur in der Mast unter ITW-Bedingungen gehalten wurde, einen Euro im Jahr 2025 und 1,5 € im Jahr 2026 in den Ferkelfonds abführen. So wird zum einen der Ferkelfonds gespeist und zum anderen verhindert, dass die vermeintlich „günstigeren“ ITW-Mastschweine mehr nachgefragt werden.

ITW-Ferkelaufzüchter erhalten aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds ein Tierwohlgeld für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung. Die Zahlungszusicherung gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Ferkelaufzüchter werden in zwei Gruppen unterschieden: Bestands-Ferkelaufzüchter und nämliche Ferkelaufzüchter (Definition siehe oben). Für diese unterscheiden sich die Anforderungen für die Vermarktung an ITW-Mäster. Für die Ferkelaufzüchter wird das im Juli 2024 gestartete Bonus-System ab 2025 weiter differenziert, um den Ausbau der Nämlichkeit weiter voranzutreiben. Die Branchenbeteiligten haben sich auf folgende Entgeltsätze geeinigt:

Zeitraum	Nämliche Ferkelaufzüchter	Bestands-Ferkelaufzüchter
1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024	<ul style="list-style-type: none"> 4,00 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde Kein Tierwohlgeld für Ferkel, die an Nicht-ITW Mäster geliefert werden 	<ul style="list-style-type: none"> 4,00 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde 3,00 € pro Ferkel, das an Nicht-ITW-Mäster vermarktet wurde
1. Januar 2025 – 31. Dezember 2026	<ul style="list-style-type: none"> 4,50 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde Kein Tierwohlgeld für Ferkel, die an Nicht-ITW Mäster geliefert werden 	<ul style="list-style-type: none"> 4,50 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde 2,50 € pro Ferkel, das an Nicht-ITW-Mäster vermarktet wurde

Sauenhalter erhalten einen Preisaufschlag auf den Marktpreis von ihrem ITW-Ferkelaufzüchter (Empfehlung 1,80 € je abgesetztem Ferkel). Hierfür einigen sie sich mit ihrem ITW-Ferkelaufzüchter und treffen eine Vereinbarung miteinander. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch den Ferkelaufzüchter dessen Höhe.

Ab wann gilt das Bonus-System für Schweinemastbetriebe?

Die höhere Preisempfehlung pro ITW-Mastschwein von 7,50 € bzw. 6,50 € gelten ab April 2025. Somit wird auch das Bonus-System ab April 2025 umgesetzt.

Bis zum 31.03.2025 gilt die Preisempfehlung von 5,28 € pro ITW-Mastschwein.

Warum bekommen Sauenhalter keine eigene Abrechnung von der Trägergesellschaft?

Sauenhalter erhalten kein Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft, sondern einen Preisaufschlag über ihren ITW-Ferkelaufzüchter. Da kein Geldfluss zwischen Trägergesellschaft und Sauenhalter besteht, erhalten die Tierhalter auch keine Abrechnung. Die abgesetzten Ferkel werden dennoch weiterhin an den Bündler gemeldet.

Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl ist zeitlich unbegrenzt. Nach Anmeldung zum Programm verlängert sich die Teilnahme automatisch um jeweils ein Kalenderjahr (bis zum 31. Dezember des Folgejahres), sofern der Tierhalter die Teilnahme nicht kündigt und alle Audits erfolgreich bestanden werden. Eine ordentliche Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

Was passiert, wenn das Budget nicht für alle angemeldeten Betriebe ausreicht?

Wenn sich während einer Registrierungsphase mehr Betriebe zur Teilnahme anmelden als Mittel zur Verfügung stehen, muss bei der Zulassung nach dem Zufallsprinzip entschieden werden. Eine Warteliste für Betriebe, die keine Zulassung bekommen haben, gibt es nicht. Diese Betriebe können sich im Falle einer neuen Registrierungsphase erneut anmelden. Von einem möglichen Auswahlverfahren sind grundsätzlich nur Betriebe betroffen, die Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft erhalten.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Schluss und somit den Zahlungsanspruch bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und Tränkwassercheck, der Fortbildungsnachweis sowie in der Ferkelaufzucht das Ferkelscreening bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Wird ein Betrieb ohne abschließendes Programmaudit abgemeldet, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden. Wurde in diesem Zeitraum bereits ein Programmaudit mit allen nötigen Nachweisen durchgeführt, kann dieses ggf. als Abschlussaudit genutzt werden.

Bei einer Kündigung zum Jahresende – insbesondere, wenn z. B. ab 1. Januar des Folgejahres neue Anforderungen gelten, – sollte das Audit möglichst noch im laufenden Kalenderjahr durchgeführt werden. Bei Kündigung muss eine Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Die mit meiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Zudem kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen, die sich in ihrer Höhe nach an dem Tierwohlgeld bzw. dem Preisaufschlag bemisst, der

für die Umsetzung der ITW-Anforderungen seit der letzten bestandenen Überprüfung gemäß ITW-Prüfsystematik ausgezahlt wurden. Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter das Tierwohlgeld oder den empfohlenen Preisaufschlag erhalten hat. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen, u.a. wenn der tatsächlich bezogene Betrag geringer war. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich Schweinehaltende Betriebe gegebenenfalls erneut zur Initiative Tierwohl anmelden.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien und ausgewählten Tierwohl-Kriterien – was muss beachtet werden?

Für alle Basiskriterien und ausgewählte Tierwohl-Kriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht lieferberechtigt. Ferkelaufzüchter erhalten für diesen Zeitraum kein Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Treten in Tierwohl-Kriterien wiederholt Abweichungen auf, die zu Korrekturmaßnahmen führen, gilt bei der zweiten Korrekturmaßnahme je Kriterium in Folge – unabhängig vom Inhalt der Abweichungen – das Audit als nicht bestanden.

Was gilt für Öko-Betriebe?

Ferkelaufzüchter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten jedoch kein Tierwohlgeld.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Stallklimaexperten für den Bereich Geflügel veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wer darf den Tränkwassercheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Probenehmer sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Geflügel veröffentlicht sind und Sie Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Schwein auswählen.

Was passiert, wenn der Betrieb erweitert oder der Tierbestand aufgestockt wird?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer + Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlgeld für die zusätzlichen Tiere besteht nicht. Sofern Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft ausgezahlt wird, kann über den Bündler ein Antrag auf Tierzahlerhöhung gestellt werden – sofern noch Budget zur Verfügung steht, kann die Tierzahl erhöht werden. Solch eine Änderung darf nur einmal pro Jahr durchgeführt werden.

Erhält der Betrieb einen Preisaufschlag auf den Marktpreis (Auszahlung durch Schlachtbetriebe bzw. Ferkelaufzüchter), so sind die veränderten Tierzahlen direkt mit dem Schlachtbetrieb bzw. dem Ferkelaufzüchter zu klären. Sollte sich der Bestand durch die Hinzunahme eines neuen Stalls/Abteils vergrößern, muss dies dem Bündler gemeldet werden. Es muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden, um zu prüfen, ob im gesamten Betrieb die ITW-Anforderungen eingehalten werden. Sofern gemäß Prüfsystematik ohnehin noch ein Programmaudit für das Kalenderjahr durchgeführt werden muss, kann auch dieses – bei zeitnaher Durchführung – für die Zertifizierung der betrieblichen Änderungen zur Tierhaltung genutzt werden.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend an den Bündler zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nächsten Besitzer zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank bei der Trägergesellschaft beantragt werden. Ergeben sich durch die Betriebsteilung oder -zusammenlegung Änderungen in der Tierzahl, sind diese gesondert über den Bündler bei der Trägergesellschaft zu beantragen.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen anderen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird nur für die Tiere ein Preisaufschlag gezahlt, die an einen ITW-Schlachthof geliefert werden, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde.

Ebenso sind Sauenhalter nicht verpflichtet, ihre Absatzferkel an einen ITW-Ferkelaufzüchter zu vermarkten. Allerdings erhalten sie nur über einen ITW-Ferkelaufzüchter, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde, ihren Tierwohl-Preisaufschlag.

Für Ferkelaufzüchter besteht keine Lieferverpflichtung an ITW-Mäster. Allerdings erhalten Bestands-Ferkelaufzüchter für Ferkel, die an ITW-Mäster geliefert wurden, ein höheres Tierwohlgeld (4,00 € pro Ferkel, ab 2025 4,50 €) als für Ferkel, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden (3,00 € pro Ferkel, ab 2025 2,50 €). Nämliche Ferkelaufzüchter erhalten Tierwohlgeld ausschließlich für jene Ferkel, die an ITW-Mäster vermarktet wurden.

Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Alle Schlachthöfe, die zu dem Zeitpunkt der Abfrage für die Initiative Tierwohl lieferberechtigt sind, finden Sie über die [öffentlichen Suchfunktion](#) (Stufe Schlachtung und Zerlegung) auf der Startseite der Tierwohldatenbank. Hier kann entweder nach bestimmten Schlachtbetrieben gesucht oder über den Button „Suchen“ ohne Eingabe von Suchkriterien eine Liste aller lieferberechtigten Schlachtbetriebe eingesehen werden.

Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der abgesetzten/verkauften Tiere an den Bündler gemeldet werden (vgl. Meldung Tierbestandsbewegungen Sauenhaltung/Ferkelaufzucht).

Sauenhaltung: es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und **in eine ITW-Aufzucht** gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind, zählen mit).

Ferkelaufzucht:

- Bestands-Ferkelaufzüchter: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).
Ab dem 1. Juli 2024 muss bei der Meldung zwischen Ferkeln, die an ITW-Mäster, und Ferkeln, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden, unterschieden werden. Spanferkel dürfen ab dem 1. Juli 2024 nur dann als nämlich gemeldet werden, wenn sie an einen ITW-Schlachtbetrieb abgegeben werden.
- Nämliche Ferkelaufzüchter: es werden nur jene Ferkel gemeldet, die an ITW-Mäster vermarktet wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verendet sind und Tiere, die als Spanferkel an ITW-Schlachtbetriebe abgegeben wurden, zählen mit).

Schweinemast: hier muss der Tierhalter selbst keine Mengenmeldung abgeben. Die Tierzahlen werden vom Schlachtbetrieb an die Trägergesellschaft übermittelt.

Muss auch für Sauenhalter weiterhin die Zahl der abgesetzten Ferkel an den Bündler und die Trägergesellschaft gemeldet werden?

Ja. Auch wenn Sauenhalter keine eigene Abrechnung mehr erhalten, werden die Tierzahlen an den Bündler und von diesem an die Trägergesellschaft weitergeleitet. Die Zahlen werden z. B. für die Plausibilitätsprüfung sowie im Falle eines nicht bestandenen Audits zur Bemessung der Vertragsstrafe benötigt.

Wie können die Tierzahlmeldungen nachvollzogen werden?

Ferkelaufzüchter haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten, da diese noch Entgelt über die Trägergesellschaft erhalten. Dort können die vom Bündler gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler.

Wie können Tierzahlmeldungen korrigiert werden?

Gab es bei der Erfassung von Tierzahlmeldungen Fehler, so müssen diese korrigiert werden. Tierzahlen für Betriebe mit Sauenhaltung (abgesetzte Ferkel) und Ferkelaufzucht (aufgezogene Ferkel) müssen direkt an den Bündler gemeldet werden, der die Tierzahlen in der Datenbank korrigieren kann.

Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Tierhalter, die Jungsauen (genauer: in der Regel Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d. h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings für die Initiative Tierwohl berücksichtigt werden. Diese Tierhalter melden sich

also im Sinne der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an, um den Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

Wer kann bei arbeitsteiliger Schweineproduktion teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl für arbeitsteilig produzierende Betriebe ist möglich. Es können sowohl bereits teilnehmende Standorte, die beispielsweise durch die Zuteilung neuer VVO-Nummern aufgesplittet werden, in Produktionsgemeinschaften aufgeteilt werden, als auch neue Betriebe direkt als Produktionsgemeinschaft angemeldet werden.

Die Teilstandorte einer Produktionsgemeinschaft werden als Hauptstandort mit zugeordneten Unterstandorten erfasst. Sie werden in der ITW als Einheit betrachtet, müssen gemeinsam die Anforderungen einhalten und sind auch nur berechtigt Tierwohlgeld bzw. einen Preiszuschlag auf den Marktpreis zu erhalten, wenn alle gemeinsam lieferberechtigt sind. Die Produktionsgemeinschaft muss eine spezielle Teilnahmeerklärung mit ihrem Bündler abschließen und wird in einem gemeinsamen Audit überprüft. Kann ein Teilstandort (Haupt- oder Unterstandort) nicht auditiert werden (z. B. aufgrund eines Leerstands), so kann für die gesamte Produktionsgemeinschaft kein Audit durchgeführt werden. Dies ist erst wieder möglich, wenn alle beteiligten Standorte zusammen auditiert werden können.

Das Tierwohlgeld/der Tierwohl-Preiszuschlag wird an den Hauptstandort ausgezahlt. Für die Verteilung innerhalb der Produktionsgemeinschaft sind die Teilnehmer verantwortlich. Auch andere Aspekte der Zusammenarbeit (zum Beispiel bezüglich der Haftung) müssen die Beteiligten nötigenfalls unter sich regeln.

Wie erfolgt die Prüfung des Kriteriums „Vermarktung an ITW-Mäster“ im Audit?

In der Datenbank und in der Checkliste des Betriebes ist gekennzeichnet, ob es sich um einen Bestands-Ferkelaufzüchter handelt. Für Bestands-Ferkelaufzüchter ist das Kriterium „1.10 Vermarktung an ITW-Mäster für Bestands-Ferkelaufzüchter“ relevant. Für nämliche Ferkelaufzüchter ist das Kriterium „1.11 Vermarktung an ITW-Mäster für nämliche Ferkelaufzüchter“ relevant.

Bestands-Ferkelaufzüchter:

Ab dem 1. Juli 2024 wird im Programmaudit (ausgenommen im Erstaudit) stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, für die Tierwohlgeld ausgezahlt wurde, korrekt – unterschieden nach Lieferung an ITW-Mäster oder nicht-ITW-Mäster – gemeldet wurden. Hierbei wird geprüft, ob das erhöhte Tierwohlgeld für „nämliche“ Ferkel berechnungsgemäß bezahlt wurde. Die gemeldeten Ferkel können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen werden. Die Tierzahlmeldungen können auch direkt über den Tierhalterzugang im Portal der Clearingstelle eingesehen werden. Alternativ kann der Bündler Dokumente zur Verfügung stellen. Die Tierzahlmeldungen müssen zum Auditzeitpunkt unbedingt vorliegen.

Über die öffentliche Suchfunktion der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Auditzeitpunkt lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Auch die Überprüfung der Lieferberechtigung in der Vergangenheit ist für den Auditor in der Datenbank möglich. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVO-Nummern sowie Namen der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Ab dem 1. Juli 2024 muss der Ferkelaufzüchter bereits im ersten Programmaudit plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

Nämliche Ferkelaufzüchter:

Im Programmaudit (außergenommen im Erstaudit) wird stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, für die das Tierwohlgeld ausgezahlt wurde, an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. Die gemeldeten Ferkel können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen

werden. Die Tierzahlmeldungen können auch direkt über den [Tierhalterzugang im Portal der Clearingstelle](#) eingesehen werden. Alternativ kann der Bündler Dokumente zur Verfügung stellen. Die Tierzahlmeldungen müssen zum Auditzeitpunkt unbedingt vorliegen.

Über die öffentliche Suchfunktion der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Auditzeitpunkt lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Auch die Überprüfung der Lieferberechtigung in der Vergangenheit ist für den Auditor in der Datenbank möglich. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVO-Nummern sowie Namen der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Bereits im Programmaudit muss der Ferkelaufzüchter plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

Welche Ferkel dürfen Bestands-Ferkelaufzüchter ab dem 1. Juli 2024 an den Bündler melden?

Bestands-Ferkelaufzüchter dürfen alle aufgezogenen Ferkel an den Bündler melden. Dabei müssen sie ab dem 1. Juli 2024 jedoch zwischen jenen Ferkeln unterscheiden, die an einen ITW-Mäster vermarktet wurden und jenen, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden. Eine Falschmeldung - und damit unrechtmäßig zu viel erhaltenes Tierwohlgeld - kann im Audit entsprechend abgewertet werden und zu einem Sanktionsverfahren führen. Am Tag der Lieferung muss in der Datenbank geprüft werden, ob der abnehmende Schweinemastbetrieb lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Dies kann in der öffentlichen Suchfunktion der Tierwohldatenbank geprüft werden (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Auch bei Vermarktung über einen Viehhändler oder Vermarktungsorganisation muss die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden.

Welche Ferkel dürfen nämliche Ferkelaufzüchter an den Bündler melden?

Nämliche Ferkelaufzüchter dürfen nur diejenigen Ferkel an den Bündler melden, die an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. Ferkel, die an einen Nicht-ITW-Mäster vermarktet werden, dürfen nicht an den Bündler gemeldet werden. Eine Falschmeldung (und damit unrechtmäßig erhaltenes Tierwohlgeld) kann im Audit entsprechend abgewertet werden und zu einem Sanktionsverfahren führen. Am Tag der Lieferung muss in der Datenbank geprüft werden, ob der abnehmende Schweinemastbetrieb lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Dies kann in der öffentlichen Suchfunktion der Tierwohldatenbank geprüft werden (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Auch bei Vermarktung über einen Viehhändler oder Vermarktungsorganisation muss die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden.

Wie kann ein Ferkelaufzüchter prüfen, ob sein Abnehmer an der ITW teilnimmt?

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Hier wird auch die lieferberechtigte Produktionsart („2001 Schweinemast“) angezeigt.

Was passiert, wenn der abnehmende ITW-Mastbetrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheint?

Sollte der Betrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheinen, darf die Lieferung zunächst nicht als ITW-Ferkel an den Bündler gemeldet werden, da der Mastbetrieb nicht mehr Teilnehmer der ITW sein könnte. Im ersten Schritt sollte der Ferkelaufzuchtbetrieb Kontakt zu seinem abnehmenden Mastbetrieb aufnehmen, um zu klären, ob dieser noch ITW-Teilnehmer ist. Ist der Mäster kein Teilnehmer mehr, darf die Lieferung nicht gemeldet werden. Ist der Mäster weiterhin Teilnehmer, kann eine schriftliche Anfrage an anfragen@initiative-tierwohl.de erfolgen, um zu klären, ob die Tiere trotz fehlender Lieferberechtigung gemeldet werden dürfen, da bspw. am Tag der Lieferung nur eine kurzfristige Sperre vorliegt. Die Anfrage muss die VVO-Nummer des annehmenden Mästers und den Tag der Lieferung enthalten. Nur mit Genehmigung der Trägergesellschaft darf die Lieferung an den Bündler gemeldet werden. Diese Genehmigung muss im Audit vorgelegt werden

können. Die Anfrage kann auch vom Viehhändler oder der Vermarktungsorganisation gestellt werden. Die Rückmeldung über die Genehmigung muss dann an den Ferkelaufzuchtbetrieb weitergeleitet werden.

Perspektivisch ist eine Anpassung der öffentlichen Suchfunktion geplant, mit der ersichtlich wird, ob Ferkel gemeldet werden dürfen oder nicht.

Was passiert, wenn ein Ferkelaufzuchtbetrieb Tiere als „nämlich“ meldet, die nicht an einen ITW-Mäster vermarktet wurden?

Wenn im Audit auffällt, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb zu viel/entgegen den Anforderungen Tierwohlgeld für Ferkel erhalten hat, die nicht an einen ITW-Mäster vermarktet wurden, wird eine K.O.-Bewertung vergeben und die Teilnahme an der ITW ist beendet. Der Betrieb muss infolgedessen mit einem Sanktionsverfahren rechnen. Der Betrieb hat die Möglichkeit, gegen die Sanktion Einspruch einzulegen. Im Falle eines nicht bestandenen Audits wird der Betrieb schriftlich von der Trägergesellschaft über seine rechtlichen Möglichkeiten informiert.

Ab wann erfolgt bei Schweinemastbetrieben die Prüfung des Kriteriums „Bezug von ITW-Ferkeln“ und für wen ist dieses Kriterium relevant?

Das Kriterium wird ab 1. April 2025 im Audit überprüft. Das ist der Zeitpunkt, ab dem das Bonus-System für die Schweinemastbetriebe umgesetzt wird. Das Kriterium wird bei jedem Betrieb überprüft, der mindestens einmal den Status „nämlich ab Geburt“ hinterlegt hatte. Dies gilt auch, wenn er zum Zeitpunkt des Audits den Status nicht mehr hat, aber es in der Vergangenheit war. Der Auditor hat die Möglichkeit den Nämlichkeitsstatus in der Vergangenheit abzurufen.

Müssen in Mastbetrieben zum 1. April 2025 bereits ausschließlich ITW-Ferkel eingestallt sein, wenn der Status „nämlich ab Geburt“ angegeben wird?

Ja. Wird zum 1. April 2025 der Status „nämlich ab Geburt“ angegeben, gilt für die Tierhalter direkt ab diesem Datum die höhere Preisempfehlung. Entsprechend muss sichergestellt werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt bereits ausschließlich ITW-Ferkel im Bestand befinden. Das heißt, dass seit etwa Mitte Dezember 2024 bereits ausschließlich ITW-Ferkel bezogen werden müssen. Im Audit wird der Ferkelbezug entsprechend geprüft.

Wie kann ein Schweinemastbetrieb prüfen, ob die Ferkel-Lieferanten ITW-Teilnehmer sind?

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Hier wird auch die lieferberechtigte Produktionsart („2008 Ferkelaufzucht“) angezeigt.

Woher weiß ein Schlachtbetrieb, ob ein Schweinemastbetrieb ITW-Ferkel bezieht und damit den höheren Preisaufschlag erhält?

Damit die Auszahlung am Schlachtbetrieb reibungslos läuft, kann dieser zukünftig über die öffentliche Suche einsehen, ob ein Schweinemastbetrieb ITW-Ferkel bezieht oder nicht. Dafür muss der Schweinemastbetrieb seinem Bündler mitteilen – sobald die technischen Voraussetzungen in der ITW-Datenbank geschaffen wurden – ob sein Betrieb als „nämlich ab Geburt“ eingestuft werden kann. „Nämlich ab Geburt“ ist ein Schweinemastbetrieb nur, wenn er ausschließlich ITW-Ferkel bezieht. Diese Information wird vom Bündler in der ITW-Datenbank hinterlegt. Spätestens zum 1. April 2025 – wenn das Bonussystem in Kraft tritt - muss die Information in der Datenbank hinterlegt sein. Wird keine Information eingetragen, werden die Tierhalter automatisch als „nämlich ab Mast“ eingestuft. Die Trägergesellschaft wird über die Bündler frühzeitig informieren, sobald diese Information hinterlegt werden kann.

Was passiert, wenn der Nämlichkeitsstatus eines Schweinemastbetriebes sich ändert?

Sollte sich der Nämlichkeitsstatus eines Betriebes im Laufe der Teilnahme ändern, da nicht-ITW-Ferkel eingestallt wurden, muss dies mit Einstellung der nicht-ITW-Ferkel binnen 14 Tage dem Bündler mitgeteilt werden. Der Status „nämlich ab Geburt“ wird dann in der ITW-Datenbank entfernt und der Betrieb ist nicht mehr berechtigt den höheren Preisaufschlag zu erhalten. Ein Status-Wechsel von „nämlich ab Mast“ zu „nämlich ab Geburt“ kann erst 3,5 Monate (wenn die nicht-ITW Ferkel den Betrieb verlassen haben) nach dem letzten Bezugsdatum der nicht-ITW-Ferkel erfolgen. Dafür muss das Bezugsdatum der nicht-ITW-Ferkel vom Bündler in der Datenbank hinterlegt werden.

Wie wird im Audit überprüft, ob die Angabe zum Status eines Betriebes („nämlich ab Geburt“) korrekt ist?

Mit dem Kriterium „Bezug von ITW-Ferkeln“ wird im Audit geprüft, ob alle Ferkel-Lieferanten eine ITW-Zulassung haben. Dafür muss der Schweinemastbetrieb eine Liste seiner Ferkellieferanten führen und vorlegen können. Dieses Kriterium gilt ausschließlich für Schweinemastbetriebe, die die Angabe gemacht haben, dass sie ausschließlich ITW-Ferkel beziehen und somit als „nämlich ab Geburt“ eingestuft werden. Auch wenn der Betrieb den Status in der Vergangenheit hatte, wird die Angabe im Audit überprüft. Die Angabe zum Nämlichkeits-Status des Betriebes kann in der Checkliste des Betriebes eingesehen werden. Der Nämlichkeitsstatus in der Vergangenheit kann in der ITW-Datenbank eingesehen werden.

Es wird stichprobenartig anhand der Lieferscheine/ Abrechnungen die Lieferberechtigung der ITW-Lieferanten in der Vergangenheit geprüft. Diese müssen zum Zeitpunkt der Lieferung an den Schweinemastbetrieb eine gültige ITW-Lieferberechtigung haben.

Was passiert, wenn der ITW-Ferkel-Lieferant am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche der Datenbank erscheint?

Ist der Ferkel-Lieferant zum Zeitpunkt der Lieferung nicht lieferberechtigt, verliert der Schweinemastbetrieb seinen Status „nämlich ab Geburt“. Den Verlust des Status muss der Betrieb seinem Bündler mit Einstellung der nicht-ITW-Ferkel - spätestens jedoch bis 14 Tage nach Einstellung - mitteilen.

Was passiert, wenn ein Schweinemastbetrieb eine falsche Aussage zu seinem Nämlichkeits-Status gemacht hat?

Eine Falschangabe zum Nämlichkeitsstatus führt bei der Überprüfung im Audit zu einer K.O.-Bewertung und die ITW-Teilnahme ist beendet. Der Betrieb muss infolgedessen mit einem Sanktionsverfahren rechnen. Der Betrieb hat die Möglichkeit, gegen die Sanktion Einspruch einzulegen. Im Falle eines nicht bestandenen Audits wird der Betrieb schriftlich von der Trägergesellschaft über seine rechtlichen Möglichkeiten informiert.

Warum wurde das Kriterium „Ferkelkastration“ für Sauenhalter eingeführt?

Ab Januar 2025 können auch ausländische schweinehaltende Betriebe an der Initiative Tierwohl teilnehmen. In Europa sind die gesetzlichen Anforderungen an die Ferkelkastration bisher jedoch nicht einheitlich geregelt. Eine betäubungslose Kastration bei Ferkeln kann in den meisten Ländern bis zum siebten Lebenstag erfolgen. Um sicherzustellen, dass diese Betriebe die gleichen Verfahren zur Ferkelkastration mit wirksamer Schmerzausschaltung (Vollnarkose) umsetzen, wie es in Deutschland gefordert ist, wurde das Kriterium „Ferkelkastration“ als zusätzliches ITW-Kriterium eingeführt. Dieses Kriterium muss selbstverständlich in allen in- und ausländischen Betrieben im ITW-Audit überprüft werden.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Schwertberger Str. 14

53177 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de